



# 3. BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000

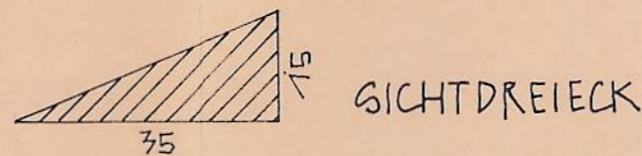
## DER GEMEINDE EHINGEN LANDKREIS ANSBACH

### FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH DES DAMBACHER WEGES.

#### EICHENERKLÄRUNG:

#### 1) FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRÜNFLÄCHE, PARKANLAGE
- STRASSEN VERKEHRSGFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- MASSE IN METERN
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND, MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30°
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND, MIT EINER DACHNEIGUNG VON 25°-35°
- 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (ERD- UND DACHGESCHOSS) MIT EINER DACHNEIGUNG VON 45°-48°
- 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (ERD- UND DACHGESCHOSS) MIT EINER DACHNEIGUNG VON 42°-45°
- FIRSTRICHTUNG VON HAUPTGEBÄUDEN



#### 2) FÜR DIE HINWEISE:

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- PLANNUMMERN DER GRUNDSTÜCKE
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- BAUM
- BEST. ZOKV-LEITUNG MIT SCHUTZZONE
- SCHUTZZONE DARF ERST BEBAUT WERDEN WENN DIE LEITUNG ABGEBAUT IST

HERGESTELLT VON EHINGEN, DEN .....

(1. BÜRGERMEISTER)

BERATUNG VON EHINGEN, IM JULI 1971 VON ARCHITEKT,

JÖRG HÄHNLEIN  
BEREITET VON ARCHIT. ANSTALT

ÄNDERT AM 30.6.1977 UND AM 14.10.77 V. 2.9.1977

JÖRG HÄHNLEIN, ING. GRAD.  
ARCHITEKT BDB  
5 FEUCHTWANGEN  
ERE TORSTR. TELEFON 2395

DIE GEMEINDE EHINGEN ERLÄSST ALS SATZUNG AUFGRUND DER §§ 9 UND 10 DES BUNDEBAU-GESETZES (BBauG) VOM 18.08.76 (BGBl. I. S. 2856) UND DES ART 107 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01.10.74 (GVBl. S. 513) FOLGENDEN

#### BEBAUUNGSPLAN

##### § 1 GELTUNGSBEREICH

FÜR DAS GEBIET "NORDWESTLICH DES DAMBACHER WEGES" GILT DIE NEBENSTEHENDE, VON ARCHITEKT JÖRG HÄHNLEIN FEUCHTWANGEN ANGEARBEITETE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG IM MASSTAB 1:1000 VOM 20. JULI 1971, DIE ZUSAMMEN MIT NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE EHINGEN BILDEN, I.D.F.V. 2.9.77/14.10.77

##### § 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DER PLANBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBl. I. S. 1763)

##### § 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT.

##### § 4 BAUWEISE

ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE,

##### § 5 GARAGEN UND SONSTIGE NEBENGEBÄUDE

ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BAUNVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GRUNDGÄTZLICH NICHT ZULÄSSIG, NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN SIND IN EINEN BAUKÖRPER ZUSAMMENZUFASSEN, VOR JEDER GARAGE MUSS EIN STELLPLATZ SEIN, DER NICHT EINGEFRIEDET WERDEN DARF,

##### § 6 GESTALTUNG

DÄCHER VON HAUPTGEBÄUDEN MÜSSEN EINE ROTBRAUNE BIS GRAUSCHWARZE FARBE HABEN, NEBENGEBÄUDE KÖNNEN FLACHDÄCHER ERHALTEN,

##### § 7 EINFRIEDUNG

DIE EINFRIEDUNG DARF EINE GESAMTHÖHE VON 1.10 m NICHT ÜBERSCHREITEN, SIE MUSS SICH DEM GELÄNDE ANPASSEN (NICHT ABTREPPEN!), DER SOCKEL DARF NICHT HÖHER ALS 30 cm SEIN, GRELLE FARBEN SIND UNZULÄSSIG, BESTEHT DIE EINFRIEDUNG AUS EINER HECKE, SO MUSS SIE REGELMÄSSIG GEPFLEGT UND GESCHNITTEN WERDEN, DORNIGE GEWÄCHSE SIND NICHT GESTATTET, BEI OFFENEN VORGÄRTEN SIND BETONBREITER VON 3-5 cm STÄRKE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE SO IN DEN BODEN EINZULASSEN, DASS SIE ca 10 cm ÜBER DIE STRASSEN- BZW. GEHSTEIGERBERKANTE HERAUSRAGEN,

##### § 8 SICHTDREIECKE

INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLERART, SOWIE ZÄUNE, STAPEL, HAUFEN UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖßERE HÖHE ALS 1.0 m ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN,

##### § 9 INKRAFTTRETEN

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BBauG RECHTSVERBINDLICH, GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE ENTGEGENSTEHENDE VORSCHRIFTEN AUSSER KRAFT.

#### VERFAHRENSVERMERKE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM 7. MAI 1973 BIS 11. JUNI 73 GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT, Z. ANSIEHUNG VOM 11.7.77 BIS 11.8.1977, EHINGEN, DEN 11.8.77

1. BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDERAT EHINGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 27.8.73 GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN, Z. BESCHLUSS VOM 02.09.77, EHINGEN, DEN 02.09.77

1. BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT ANSBACH HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCH. NR. IV/1a-610 GENEHMIGT, Z. GENEHMIGUNG ANSBACH, DEN 13.2.74 VOM 10.1.78 NR. IV/1a-610/21

Ehingen, 19.7.78 geg. Baner'sch 1. Bürgermeister

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT, DAMIT WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH, EHINGEN, DEN 19.7.1974 EHINGEN, DEN 19.7.78

geg. Baner'sch 1. BÜRGERMEISTER

EHINGEN, DEN 02. SEPT. 1977

(1. BÜRGERMEISTER)